

Entschädigungs- und Spesenreglement für den Verwaltungsrat

der

RISA Liegenschaften AG

mit Sitz in Richterswil ZH

1. Grundlage

Die Generalversammlung erlässt - gestützt auf Art. 8 Ziff. 7 der Statuten - das vorliegende Reglement für die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates.

2. Entschädigung

2.1. Allgemeines

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat entsprechenden Vergütung. Die Vergütung wird angesichts des öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zwecks der Gesellschaft angemessen reduziert.

Die Gesellschaft geht davon aus, dass eine marktübliche Entschädigung für die vorgesehene Tätigkeit mindestens doppelt so hoch wie die nachstehenden Ansätze ausfallen würde.

2.2. Basis-Entschädigung

Die reduzierte Basisentschädigung ist eine Jahrespauschale, welche die ordentliche Grundlagenarbeit (2 - 4 Sitzungen pro Jahr), Kontakte, Korrespondenz und Besprechungen - auch mit externen Partnern - vergütet. Es werden keine separaten Sitzungsgelder ausbezahlt.

Die Basisentschädigung beträgt

- | | |
|---|-----------------------|
| a. Für den/die Verwaltungsrats-Präsident/in | CHF 4'000.-- pro Jahr |
| b. Für die übrigen Mitglieder | CHF 2'000.-- pro Jahr |

2.3. Spezielle Arbeiten / Projekte

Spezielle Arbeiten wie z.B. Projekte, Klausuren, Arbeiten durch Mitglieder des VR, die Expertenwissen verlangen, welches dem Betrieb zugutekommt, werden zu einem Stundenansatz von CHF 120.-- pro Stunde, zzgl. etwaige Mehrwertsteuer entschädigt. Die Entschädigung ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten abzurechnen. Diese Regelung gilt nicht für Mitglieder des Gemeinderates. Es gelten die Sitzungsgeldansätze nach der EVO für Behördenmitglieder.

Sonderaufgaben müssen durch den Verwaltungsrat im Voraus - wo nicht möglich - im Nachgang explizit beschlossen und bewilligt werden.

Diese Entschädigung wird auf der Basis eines Budgets vom Verwaltungsrat vorgängig separat beschlossen.

3. Spesen und Sozialversicherung

3.1. Für Fahrspesen gelten folgende Regelungen

- a. Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Fahrspesen ausgerichtet.
- b. Verwaltungsrats-Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb des Gemeindegebietes können die untenstehenden Fahrspesen ab Wohnsitz geltend machen.

3.2. Für Termine, Kurse etc. ausserhalb des Gemeindegebietes gelten folgende Spesenvergütungen

- a. Fahrspesen: Fahrtkosten mit dem öffentlichen Verkehr erster Klasse (unabhängig davon, ob die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehr oder mit dem Auto erfolgte)
- b. Verpflegungspauschalen: CHF 30.-- für Mittagessen und CHF 50.-- für Nachtessen
- c. Übernachtung: Die effektiven Auslagen (in der Regel für Hotels mit 3-Sterneniveau) mit Beleg

Die Auszahlung der obgenannten Entschädigungen erfolgt unter Abzug etwaiger Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil). Rechnet die betroffene Person ihre Sozialversicherungsbeiträge selber ab, entfällt der Abzug.

Die Gesellschaft schliesst für ihre Führungsorgane eine Organhaftpflichtversicherung ab.

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung am *** genehmigt und tritt am *** in Kraft.

Vorname Name
Präsident/in des Verwaltungsrates

Vorname Name
Sekretär des Verwaltungsrates